

Niedersächsisches Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG)

Landesrecht Niedersachsen

Titel: Niedersächsisches Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG)

Normgeber: Niedersachsen

Amtliche Abkürzung: NJAG

Gliederungs-Nr.: 31210010000000

Normtyp: Gesetz

Niedersächsisches Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 7 - VORIS 31210 01 00 00 000 -)

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 568)

Inhaltsverzeichnis ⁽¹⁾ §§

Erster Abschnitt

Studium und erste Prüfung

Studienzeit	1
Zwischenprüfung	1a
Erste Prüfung	2
Bestandteile und Gegenstände der Pflichtfachprüfung	3
Zulassung zur Pflichtfachprüfung	4
Schwerpunktbereichsprüfung	4a

Zweiter Abschnitt

Vorbereitungsdienst und zweite Staatsprüfung

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst; Rechte und Pflichten	5
Ziel der Ausbildung	6
Vorbereitungsdienst	7
Vorbereitungsdienst in Teilzeit	7a
Beendigung des Vorbereitungsdienstes	8
Bestandteile und Gegenstände der zweiten Staatsprüfung	9
Wirkung der zweiten Staatsprüfung	10

Dritter Abschnitt

Verfahren in den Staatsprüfungen, Zeugnis über die erste Prüfung

Landesjustizprüfungsamt	11
Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnoten	12
Prüfungsentscheidungen und Einwendungen	13
Bestehen der Staatsprüfungen	14
Täuschungsversuch und Ordnungsverstoß	15
Versäumnis und Unterbrechung	16
Wiederholung der Staatsprüfungen	17

Freiversuch	18
Wiederholung der Staatsprüfungen zur Notenverbesserung	19
Einsicht in die Prüfungsakten	20

Vierter Abschnitt

Ergänzende Vorschriften, Schlussvorschriften

Verordnungsermächtigungen	21
Beirat für Fragen der anwaltsspezifischen Ausbildung und Prüfung	22
Übergangsvorschriften	23
In-Kraft-Treten	24
<i>(1) Red. Anm.:</i>	

Die Inhaltsübersicht wurde redaktionell angepasst.